

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Zwickau
(Sondernutzungssatzung) vom 09.10.2003**

**in der Fassung der 4. Änderungssatzung
vom 08.03.2017**

Inhaltsübersicht

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken
- § 4 Erlaubnisantrag
- § 5 Erlaubniserteilung, Widerruf der Erlaubnis
- § 6 Erlaubnisversagung
- § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 8 Haftung und Sicherheiten
- § 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz; Gebührenbefreiung
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Gebührenberechnung
- § 14 Gebührenerstattung
- § 15 Sonstige Kosten
- § 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren
- § 17 Übergangsregelung
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Abs. 1

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreis-, Bundes und Staatsstraßen im Gebiet der Stadt Zwickau.

Abs. 2

Straßen im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör nach § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

Abs. 1

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse ausgeübt werden.

Abs. 2

Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

Abs. 3

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

Abs. 4

Für die Erteilung von Erlaubnissen nach dieser Satzung finden die Bestimmungen des § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) über die Genehmigungsfiktion keine Anwendung.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken

Abs. 1

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

1. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 4,5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 3 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche (vergleiche Skizze zu § 3 Abs. 1 Sondernutzungssatzung (Anlage C zur Sondernutzungssatzung));
2. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer;“.
3. das Aufstellen von Gefäßen, Containern und anderen Behältnissen zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen, soweit nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 erlaubnisfrei;

- 4 die Werbung für politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlich sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
5. das Aufstellen von Fahrradständern;
6. Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken nach Abs. 3.

Abs. 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind in der Regel auch das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Schuttrutschen, die Ablagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten.

Abs. 3

Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken können in folgenden Fällen erlaubt werden:

1. für Betreiber einer gastronomischen Einrichtung für das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Umzäunungen, Sonnenschirmen, Pflanzgefäßen und für das Zubereiten von Speisen und das Verabreichen von Getränken in oder aus ortsveränderlichen oder nicht ständigen Einrichtungen im Freien und zwar in Frontbreite der Betriebsstätte;“.
2. für Einzelhandelsbetriebe zu Verkaufs-, Präsentations- und Werbezwecken vor der Stätte der Leistung und in der Breite der jeweiligen Ladenfront, dabei sind nur sortimentstypische Waren zugelassen;
3. für Reisegewerbe innerhalb der Gebührenzonen I und II der Anlage B zu dieser Satzung für jeweils eine Verkaufseinrichtung zum Verkauf von Speisen und Getränken (z. B. Stand oder Wagen) an den Standorten Georgenplatz und Schumannplatz bei täglicher Räumung des Standplatzes sowie für Eisverkauf mit Tourenplan im Umherfahren.

Für den Marienplatz soll es ab dem 01.01.2010 keine Sondernutzungs-genehmigungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Ziffer 3 dieser Sondernutzungssatzung mehr geben mit Ausnahme der durch die städtische Kultour - Z GmbH organisierten und veranstalteten Märkte.

4. für Reisegewerbe innerhalb der Gebührenzonen I und II der Anlage B zu dieser Satzung für ein Kinderfahrgeschäft bei täglicher Räumung des Standplatzes;
5. für Reisegewerbe innerhalb der Gebührenzone III der Anlage B zu dieser Satzung unter Beachtung der vorhandenen, ortsgebundenen gewerblichen Nutzungen, des Marktgeschehens sowie bei täglicher Räumung des Standplatzes oder im Umherfahren mit Tourenplan für Frischwaren (z. B. Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Obst und Gemüse, gärtnerische Produkte, Eis); Das Marktgeschehen ist ausreichend beachtet, wenn an Markttagen im Abstand von 250 m um den Markt keine Sondernutzungserlaubnis zu gewerblichen Zwecken erteilt wird.
6. für Verkaufsautomaten;
7. für das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie für Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
8. für Plakattafeln bis zu einer Größe Format DIN A 1 an Lichtmasten zu Werbezwecken für einen Werbezeitraum von 14 Tagen für Veranstaltungen auf Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie in öffentlichen Gebäuden in der Stadt Zwickau;
9. für Volksfeste im Sinne des § 60 b der Gewerbeordnung, für Veranstaltungen nach Titel IV der Gewerbeordnung und ähnlicher Art;

10. für den Platz der Völkerfreundschaft für insgesamt maximal 60 Tage Veranstaltungsdauer pro Jahr für Zirkusveranstaltungen, Volksfeste, Freiluftkonzerte und ähnliche Veranstaltungen.

Abs. 4

Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisantrag

Abs. 1

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich wenigstens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

Abs. 2

Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 5 Erlaubniserteilung, Widerruf der Erlaubnis

Abs. 1

Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht einhält oder erfüllt oder er gegen sonstige bestehende Vorschriften verstößt. Ein Widerruf erfolgt auch, wenn der Erlaubnisinhaber gegen seine Zahlungspflichten gemäß dieser Satzung verstößt.

Abs. 2

Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Pflichten des Erlaubnisnehmers bleiben hiervon unberührt.

Abs. 3

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 6 Erlaubnisversagung

Abs. 1

Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn keine Mindestfußwegbreite von 1,5 m für den Fußgängerverkehr verbleibt. Des Weiteren ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder wenn durch die Gestattung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.

Abs. 2

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist;
5. der Erlaubnisnehmer gegen den Inhalt eines früheren Erlaubnisbescheides verstoßen hat.

Abs. 3

Die Sondernutzungserlaubnis ist auch zu versagen, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist, den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb der gesetzten Frist vorweist oder sonstige Schulden gegenüber der Stadt hat.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

Abs. 1

„Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Insbesondere den Vorschriften nach DIN 18040 (Barrierefreiheit) ist Rechnung zu tragen. Des Weiteren ist auf die Gestaltung des Stadtbildes Rücksicht zu nehmen. Der Bereich 1,20 m ab Hauswand ist grundsätzlich freizuhalten. Ausnahmen müssen abgestimmt werden.“

Abs. 2

Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Hydranten, Kanal-, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

Abs. 3

Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist - zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchte Fläche ist - soweit erforderlich - zu reinigen.

Abs. 4

Der Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 8**Haftung und Sicherheiten****Abs. 1**

Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Des Weiteren kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

Abs. 2

Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.

Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

Abs. 4

Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

Abs. 5

Die Stadt haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Abs. 1

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, Werbeanlagen und Verkaufsautomaten der Straßenanlieger, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Fußweg oder eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Umzugsgut auf Fußwegen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von 1,5 m frei bleibt;
4. das Aufstellen von Gefäßen und Containern bis 8 m³ Inhalt zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen auf Fußwegen für den Tag der Entleerung oder Abholung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von 1,5 m frei bleibt;
5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Fußwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

Abs. 2

Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

Abs. 2

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 EUR, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz; Gebührenbefreiung

Abs. 1

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne der §§ 2 und 3 werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage A) und der Gebührenzonen (Anlage B) erhoben. Die Anlagen A und B sind Bestandteile dieser Satzung.

Abs. 2

Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

1. die politischen Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar der Durchführung ihrer politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Arbeit dient und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweist sowie nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
2. die Religionsgemeinschaften für das Aufstellen von Hinweisschildern für Gottesdienste;
3. Die Straßenanlieger für das Aufstellen von Blumenkübeln und ähnlichen dekorativen und abgrenzenden Gegenständen;
4. der Bund, die Länder und die Gemeinden;
5. die Veranstalter von Volksfesten im Sinne des § 60 b der Gewerbeordnung, von Veranstaltungen nach Titel IV der Gewerbeordnung, von Zirkusgastspielen und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen der Auf- und Abbau mehr als einen Tag dauert, für die Zeit des Auf- und Abbaus.“

Abs. 3

Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

Abs. 5

Die sonstigen anfallenden Kosten, insbesondere Strom und Wasser, sind in der Gebühr nicht enthalten. Diese Kosten werden gesondert berechnet.

Abs. 6

Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Gebührensschuldner

Abs. 1

Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller;
2. der Erlaubnisnehmer;
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

Abs. 2

Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

Abs. 1

Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

Abs. 2

Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, wird die Mindestgebühr erhoben.

Abs. 3

Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Abs. 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 Gebührenerstattung

Abs. 1

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind auf Antrag des Gebührenschuldners bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren zu erstatten. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so ist auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren zu erstatten. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.

Abs. 2

Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein. Beträge unter 15 EUR werden nicht erstattet.

Abs. 3

Wurde eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15 Sonstige Kosten

Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenschuldner nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

Abs. 1

Die Gebührenpflicht entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
2. für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Jahres;
3. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
4. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

Abs. 2

Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

Abs. 3

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1

1. Nr. 1, 3 und 4 mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
2. Nr. 2 erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Übergangsregelung

Abs. 1

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

Abs. 2

Bei bestehenden Sondernutzungen sind das neue Gebührenverzeichnis (Anlage A) und die neuen Gebührenzonen (Anlage B) für die nächsten fälligen Gebühren nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.

Abs. 3

Werden bisher gebührenpflichtige Sondernutzungen gebührenfrei, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren, die sich auf die Zeit nach Inkrafttreten der Satzung beziehen, auf Antrag anteilig zurückerstattet."

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

...

<i>Erstfassung:</i>	<i>Inkrafttreten: 16.10.2003</i> <i>Zwickauer Pulsschlag 37/2003 vom 15.10.2003</i>
<i>1. Änderungssatzung:</i>	<i>Inkrafttreten: 10.06.2004</i> <i>Zwickauer Pulsschlag 12/2004 vom 09.06.2004</i>
<i>2. Änderungssatzung:</i>	<i>Inkrafttreten: 22.04.2010</i> <i>Zwickauer Pulsschlag 08/2010 vom 21.04.2010</i>
<i>3. Änderungssatzung:</i>	<i>Inkrafttreten: 20.06.2013</i> <i>Zwickauer Pulsschlag 13/2013 vom 19.06.2013</i>
<i>4. Änderungssatzung:</i>	<i>Inkrafttreten: 08.03.2017</i> <i>Zwickauer Pulsschlag 06/17 vom 22.03.2017</i>

Gebührenverzeichnis (Anlage A zur Sondernutzungssatzung)

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grund- lage	Zeitein- heit	Gebühr nach	Gebühr nach	Gebühr nach	Mindest- gebühr
				Bemessungs- grundlage Zone I in EUR	Bemessungs- grundlage Zone II in EUR	Bemessungs- grundlage Zone III in EUR	
1.	Anlagen und mit Personal						
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen (01.04.-30.09.)	m ² bis 20 m ² gebührenfrei	Monat	1,30		1,00	26,00
1.2	Aufstellen von Tischen und Stühlen (01.10.-31.03.)	m ² bis 20 m ² gebührenfrei	Monat	0,45		0,25	8,00
1.3	Aufstellen von Tischen und Stühlen (besonderer Anlass)	m ²	Tag	0,30		0,20	3,00
1.4	Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Zelten und ähnlichen Anlagen	m ²	Tag	2,50		1,50	30,00
1.5	Eis- und andere Verkaufswagen, die mit Tourenplan umherfahren	Fahrzeug	Monat	100,00	90,00	30,00	30,00
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen						
2.1	Kinderfahrgeschäft	m ²	Tag	0,50	0,40	0,30	20,00
2.2	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	55,00	50,00	45,00	45,00
2.3	Warenstände (ab einem Jahr)	m ²	Jahr	60,00	52,00	41,00	41,00
2.4	Warenstände	m ²	Monat	6,00	5,00	4,00	20,00
2.5	Warenstände	m ²	Tag	0,50	0,40	0,30	3,00
2.6	Sonnenschutzdächer (Markisen)	Stück	Jahr	20,00	15,00	10,00	10,00
2.7	Vordächer (fest installiert)	m ²	Jahr	4,00	3,70	3,20	60,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage Zone I	Gebühr nach Bemessungsgrundlage Zone II	Gebühr nach Bemessungsgrundlage Zone III	Mindestgebühr
		Maßeinheit	Zeiteinheit	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
3.	Aufstellung und Lagerung aus Anlass von Baumaßnahmen						
3.1	Aufstellung von Gerüsten, Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen, Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten auf Fußwegen	m ²	Tag	0,15	0,12	0,10	20,00
3.2	Aufstellung von Gerüsten, Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen, Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten auf Fahrbahnen	m ²	Tag	0,30	0,25	0,20	20,00
4.	Aufstellen von Gefäßen, Containern und Behältnissen						
4.1	Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen bis 8 m ³ Fassungsvermögen über 24 Std. Abstelldauer	Stück	Tag	3,00	2,50	2,00	2,00
4.2	Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen über 8 m ³ Fassungsvermögen bis 24 Std. Abstelldauer	Stück	Tag	35,00	30,00	25,00	25,00
4.3	Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen über 8 m ³ Fassungsvermögen über 24 Std. Abstelldauer hinaus (Summe aus 4.2 und 4.3)	Stück	Tag	5,50	5,50	4,00	-
4.4	Dauerndes Aufstellen von nicht haushaltsnahen Sammelgroßbehältnissen zur Aufnahme von Wertstoffen	Stück	Woche	-	0,50	0,20	30,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage		Gebühr nach Bemessungs- grundlage Zone I	Gebühr nach Bemessungs- grundlage Zone II	Gebühr nach Bemessungs- grundlage Zone III	Mindest- gebühr
		Maß- einheit	Zeitein- heit	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
5.	Werbung						
5.1	Werbe- und Informationsveranstaltungen durch nicht ortsansässige Firmen (Fahrzeuge oder Infostände, Tribünen u. ä.)	m ²	Tag	8,00		5,00	6,00
5.2	Werbe- und Informationsveranstaltungen durch ortsansässige Firmen (Fahrzeuge oder Infostände, Tribünen u. ä.)	m ²	Tag	3,50	3,00	2,50	3,00
5.3	Handzettel- und Produktverteilung durch nicht ortsansässige Firmen	Person	Tag	20,00	18,00	-	18,00
5.4	Handzettel- und Produktverteilung durch ortsansässige Firmen	Person	Tag	10,00	9,00	-	9,00
5.5	Fest verbundene Werbeträger (z. B. Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften)	Stück	Jahr	70,00	60,00	40,00	40,00
5.6	Werbeständer und Fahrradständer (max. 2 m ² Grundfläche; ab einem Jahr)	Stück	Jahr	35,00	30,00	25,00	25,00
5.7	Werbeständer und Fahrradständer (max. 2 m ² Grundfläche)	Stück	Monat	17,00	15,00	13,00	13,00
5.8	Werbeständer und Fahrradständer (max. 2 m ² Grundfläche)	Stück	Tag	0,50	0,40	0,30	1,00
5.	Andere Nutzungen						
6.1	Nutzung von Flächen für Märkte und Veranstaltungen	m ²	Tag	0,10 bis 6,00		0,05 bis 3,00	6,00
6.2	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen						
6.3	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt (einmalig)	-	-	-	-	-	12,00
7.	Verwaltungskosten	Erlaubnisverfahren / Vorgang	-	-	-	-	3,00 bis 3.000,00

Gebührenzonen (Anlage B zur Sondersatzung)

Die Zone I umfasst die Straßen vom Georgenplatz über die Äußere und Innere Plauensche Straße bis zum Marienplatz. Die Zone II umfasst alle Straßen - außer denen der Zone I - innerhalb des Dr. Friedrichs-Rings, den Dr. Friedrichs-Ring selbst beidseitig sowie

1. Bahnhofstraße zwischen Georgenplatz und Humboldtstraße,
2. Poetenweg zwischen Georgenplatz und Bosestraße,
3. Werdauer Straße zwischen Georgenplatz und Humboldtstraße.

Die Zone III umfasst alle übrigen Straßen.

**Skizze zu § 3 Abs. 1 Sondernutzungssatzung
(Anlage C zur Sondernutzungssatzung)**

